



Maskenordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Maskenordnung ist für alle Mitglieder der Narrenzunft Aulendorf e.V. verbindlich.

1. An Narrensprüngen und Maskentreiben dürfen sich unsere Maskenträger (§2) nur mit den von der Narrenzunft Aulendorf e.V. zugelassenen Originalmasken beteiligen.
2. Die Zulassung erfolgt durch Ausgabe eines nummerierten Kontrollbandes (Maskenbändel) das jedes Jahr neu ausgegeben wird und auf der linken Seite der Gesichtsmaske zu tragen ist. Der Zunfrat kann bestimmen, dass weitere oder andere Kennzeichnungen am Narrenhäs anzubringen sind.
3. Neue oder erneuerte Gesichtsmasken und neues oder erneuertes Narrenhäs ist vor dem erstmaligen Tragen dem Brauchtumsausschuss vorzulegen, der über die Zulassung entscheidet.
4. Die zugelassenen Originalmasken werden bei der Narrenzunft Aulendorf e.V. registriert. Sie werden auf den Namen ihrer Eigentümer registriert.
5. Mit der Mitgliedschaft in der Narrenzunft Aulendorf e.V. bestellt jedes Mitglied (Vorkaufsverpflichteter) dem Verein (Vorkaufsberechtigter) ein uneingeschränktes Vorkaufsrecht an dem im Eigentum des Mitglieds stehenden Aulendorfer Originalmasken. Ein Verkauf an Dritte oder ein sonstiger Eigentumswechsel (z. B. Vererbung, Schenkung) ist der Narrenzunft unverzüglich anzuzeigen. Ein Ausscheiden aus der Narrenzunft Aulendorf e.V. entbindet hiervon nicht.
6. Bei einem Weiterverkauf der Originalmasken Tschore und Rätsch wird nur an aktive Maskenträger aus Aulendorf, allen Teilgemeinden und aus Ebersbach oder Otterswang die Zulassung erteilt. (Zulassungskriterien siehe § 2)
7. Es werden nur bei der Narrenzunft Aulendorf e.V. gekaufte Originalmasken sowie Schellen für Schnörkele und Fetzle zugelassen.
8. Jeder Maskenträger hat die Pflicht an der Maskenbelehrung der Narrenzunft Aulendorf e.V. einmal teilzunehmen.

§ 2 Maskenträger

1. Maskenträger können nur Mitglieder der Narrenzunft Aulendorf e.V. sein, die am Stichtag 31. März das jeweils vorgeschriebene Mindestalter erreicht haben.
 - Eckhexe 14 Jahre
 - Fetzle 14 Jahre
 - Schnörkele 14 Jahre (nur weiblich)
 - Rätsch 40 Jahre mindestens 15 Jahre aktiver Maskenträger/in
 - Tschore 40 Jahre mindestens 15 Jahre aktiver Maskenträger/in

Tschore & Rättsch dürfen nur paarweise auftreten und werden nur paarweise zugelassen.

Bewerber für Neumasken müssen in Aulendorf, allen Teilgemeinden, in Ebersbach oder in Otterswang einen Wohnsitz haben.

2. Das Tragen der Originalmasken ist Ausdruck des närrischen Gedankens. Es verpflichtet in besonderem Maße, das Ansehen der Narrenzunft Aulendorf e.V. zu heben.
3. Originalmasken dürfen bei öffentlichen Veranstaltungen nur in der Zeit zwischen der Maskenbeschwörung und der Maskenverbannung getragen werden. Zu anderen Zeiten und außerhalb des räumlichen Gebietes der Stadt Aulendorf dürfen sie nur mit Genehmigung des Zunfrates getragen werden. Dasselbe gilt für das Tragen der Gesichtsmaske in der Nacht ab 24 Uhr. An Narrensprüngen darf nur mit Genehmigung des Zunfrates teilgenommen werden. Das Tragen der Gesichtsmasken bei Abendveranstaltungen in der Stadthalle Aulendorf ist nur bei der Maskenverbannung oder mit besonderer Genehmigung des Zunfrates gestattet.
4. Die Maskenträger sind verpflichtet:
 - Die Maske während des Narrensprunges und Maskentreibens vor dem Gesicht zu behalten und nur in dringenden Ausnahmefällen zu lüften.
 - Innerhalb und außerhalb des Umzuges zusammen mit der Gesichtsmaske nur ordentliches, der Maskenordnung entsprechendes und vollständiges Häs zu tragen.
 - In Maske und Häs den Umzug nicht als Zuschauer zu säumen.
 - Anlässlich von Narrensprüngen und Maskentreiben keine fremden Wohnungen unaufgefordert zu betreten. Verboten ist jede Form von Bettelei, insbesondere von alkoholischen Getränken.
 - Den Anordnungen des Ordnungsdienstes (§ 3) ist Folge zu leisten.
5. Bei Verleih oder Vermietung einer Maske hat sich deren Eigentümer über die Eignung des Maskenträgers (Mindestalter) und dessen Mitgliedschaft in der Narrenzunft Aulendorf e.V. zu vergewissern. Der Maskenträger ist in diesem Fall auf den Inhalt dieser Maskenordnung hinzuweisen und zu deren Einhaltung aufzufordern. Der Eigentümer ist der Narrenzunft Aulendorf e.V. gegenüber haftbar.
6. Die Narrenzunft Aulendorf e.V. übernimmt keine Haftung für Maskenträger. Strafbare oder ordnungswidrige Handlungen sind daher vom Maskenträger stets selbst zu vertreten.
7. Die Aufnahme in der Narrenzunft Aulendorf e.V. erfolgt bei neuen Maskenträgern für zwei Jahre auf Probe. Bei Wechsel der Maskengruppe beginnt keine neue Probezeit.
 - *Jede Neumaske muss 3 Jahre jeweils 25 Plaketten zum aktuellen Abgabepreis abnehmen und verkaufen. Eine Rückgabe ist nicht möglich. Pro verkaufte Plakette wird ein Punkt gutgeschrieben.*
 - *Jede Neumaske muss 250 Punkte abarbeiten.*
 - *Umschreibungen werden einer Neumaske gleichgesetzt.*
 - *Die Punkte werden nach einem Tätigkeitskatalog gutgeschrieben.*
 - *Wer weitere Plaketten verkauft, bekommt ebenfalls pro verkaufte Plakette einen Punkt gutgeschrieben.*
 - *14 bis 18 jährige bekommen ein Jahr Verlängerung.*
 - *Wer in den 3 Jahren seine Punkte nicht geleistet hat bekommt ein Jahr Karenz. Danach wird kein Maskenbündel mehr ausgehändigt.*
 - *Ein Punkt ist 1 Euro wert. Nach dem 3. Jahr können die restlichen Punkte gekauft werden.*
 - *Eine zweite Maske wird erst zugelassen, wenn alle Punkte der 1. Maske abgearbeitet sind.*
 - *Wenn bei einem Todesfall die Maske an ein Mitglied der Narrenzunft Aulendorf e.V. vererbt wird, sind keine Punkte abzuarbeiten.*

- *Wenn Tschore und Rätsch auf einen Maskenträger zugelassen werden, bekommt er 6 Jahre Zeit die 500 Punkte abzuarbeiten. Wenn sie auf zwei Maskenträger zugelassen werden sind es jeweils 250 Punkte in 3 Jahren.*
 - *Jeder muss seine Punkte grundsätzlich selbst abarbeiten.*
 - *Angehörige von Zunfräten, Jungzunfräten und Maskengruppenführern werden gleich behandelt wie alle anderen.*
8. Der Narrensamen im Kinderwagen springt von den Originalmasken getrennt, hinter dem Zunfrat bzw. vor Tschore und Rätsch. Damit soll er zum einen die Möglichkeit haben, sich bei den Zuschauern besser in Szene zu setzen, zum anderen wird die Unfallgefahr gemindert. Eltern können mit ihren Kindern zusammen in der Gruppe „Narrensamen“ an den Narrensprüngen teilnehmen.
 9. Kinder unter 14 Jahren (Schnörkele, Fetzle und Eckhexe) „Narrensamen“ können ein Häs ohne Maske tragen. Die Gestaltung der Häser muss sich an den Originalmasken orientieren.

§ 3 Ordnungsdienst

Der Name „Narrensprung“ stammt aus den Wörtern „Narr“ und „springen“ – also Hästrägern die sich mit hüpfendem oder springendem Schritt vorwärts bewegen. Damit dieser Vorgang auch positiv auf die Zuschauer wirkt, ist das „händchenhaltende Spazieren gehen“ zu unterlassen.

Die Narrenzunft Aulendorf e.V. nimmt an Narrensprüngen immer in folgender Reihenfolge teil:

- Fanfarenzug (wenn anwesend)
- Hofstaat (wenn anwesend)
- Zunfrat
- Narrensamen
- Tschore und Rätsch
- Schnörkele
- Musikkapelle (wenn anwesend)
- Fetzle
- Eckhexe

Untersagt ist das Mitführen von Konfetti, Styropor, Papierschnitzel und ähnlichen Wurfmaterialien.

1. Für die Aulendorfer Originalmasken besteht ein Ordnungsdienst.
2. Dem Ordnungsdienst obliegt die Aufgabe, für die Einhaltung dieser Maskenordnung zu sorgen, einen ordnungsgemäßen Ablauf des närrischen Treibens sicherzustellen und die dafür erforderlichen Anordnungen zu treffen.
3. Der Ordnungsdienst besteht aus:
 - dem Zunfrat
 - dem Brauchtumsausschuss
 - den Maskengruppenführern
 - weiteren im Einzelfall vom Zunfrat oder Brauchtumsausschuss bestellten Personen.
4. Der Ordnungsdienst trifft die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit. Verstöße gegen Anordnungen des Ordnungsdienstes und gegen diese Maskenordnung werden nach § 11 der Vereinsatzung geahndet. Verstöße fallen immer unter § 11 Abs. 2 der Vereinssatzung.

§ 4 Vereinsstrafen

1. Sämtliche Vereinsmitglieder unterliegen einer Vereinsstrafgewalt. Durch die Mitgliedschaft unterwirft sich das Mitglied dieser Vereinsstrafgewalt und den einzelnen Vereinsstrafen (Abs. 3). Nichtmitglieder die Vereinseinrichtungen in Anspruch nehmen oder an Vereinsveranstaltungen teilnehmen, können vertraglich der Ordnungsgewalt des Vereins unterworfen werden. Das gleiche gilt für Nichtmitglieder welche mit einem Originalhäs der Narrenzunft Aulendorf e.V. in der Öffentlichkeit in Erscheinung treten (z.B. auf „Freinächten“).
2. Der Zunftträt kann Vereinsstrafen verhängen gegen jede der Vereinsstrafgewalt unterliegende Person, die sich gegen die Satzung bzw. die Maskenordnung, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergeht oder sich sonst vereinsschädigend verhält.
3. Vereinsstrafen sind neben dem Ausschluss
 - a) Verwarnung mit der Auflage, bis zu 50 Abzeichen zum jeweiligen aktuellen Preis von der Narrenzunft Aulendorf e.V. anzukaufen.
 - b) Abmahnung mit der Auflage, bis zu 100 Abzeichen zum jeweiligen aktuellen Preis von der Narrenzunft Aulendorf e.V. anzukaufen.
 - c) Zahlung einer Geldstrafe bis zum Betrag von 1000,- Euro an eine gemeinnützige Einrichtung in Aulendorf.
 - d) Zeitweiliger Ausschluss von der Benutzung der Vereinseinrichtungen und von der Teilnahme an Veranstaltungen (z. B. Narrensprüngen, Maskentreiben, Hallenveranstaltungen).
 - e) Zeitweilige Einziehung von Gesichtsmasken und sonstigen Gegenständen des Narrenhäses, die dem Satzungszweck (§ 2) oder dem Ansehen des Vereins zuwider getragen werden. Dies sind insbesondere Kopfbedeckungen welche nicht ausdrücklich von der Narrenzunft Aulendorf e.V. genehmigt sind.
4. Verwarnungen gemäß Abs. 3 a können ausgesprochen werden bei Verstößen gegen Geist und Zweck der Satzung, bei Verstößen gegen die Maskenordnung oder wenn ein Zunftmitglied durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb der Narrenzunft dem Ansehen der Narrenzunft schadet.

Bei erneutem Verstoß trotz vorhergehender Verwarnung kann eine Abmahnung gemäß Abs. 3 b ausgesprochen werden.

Bei erneutem Verstoß trotz vorhergehender Abmahnung hat auf Antrag des Brauchtumsausschusses der Zunftträt den Ausschluss aus der Narrenzunft Aulendorf e.V. zu beschließen.

5. Vereinsstrafen können auch ohne vorhergehende Verwarnung oder Abmahnung festgesetzt werden:
 - Bei besonders groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder unehrenhaften Betragen im Vereinsbereich
 - Bei Verzug mit der Beitragszahlung um mehr als 3 Monate nach Aufforderung
6. Art und Höhe der Strafe hat der Brauchtumsausschuss im Einzelfall und nach billigem Ermessen zu bestimmen. Nach Abs. 3 e eingezogene Gegenstände sind dem Eigentümer zurückzugeben, wenn der Grund für die Einziehung weggefallen ist. Ausgenommen hiervon sind nicht genehmigte Kopfbedeckungen.
7. Vor Verhängung einer Vereinsstrafe ist dem Betroffenen Gelegenheit zur sachgerechten Rechtfertigung zu geben.
8. Vereinsstrafen werden durch den Brauchtumsausschuss festgelegt. Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - Brauchtumsausschuss Vorsitzender
 - Zunftmeister
 - Maskenwart
 - Stellv. Maskenwart
 - Mitgliedswart
 - Stellv. Mitgliedswart
 - Narrenschreiber

- Hexenmeister
- Umzugswart
- 5 vom Zunftrat auf zwei Jahre gewählte Beisitzer

§ 5 Änderung der Maskenordnung

Die vorstehende Maskenordnung kann vom Zunftrat jederzeit durch einfachen Mehrheitsbeschluß geändert oder ergänzt werden.

Durch seine Mitgliedschaft anerkennt der Hästräger die Satzung und die Maskenordnung der Narrenzunft Aulendorf e.V.

Aulendorf, den 18. November 2014

Narrensreiber

Maskenwart

Zunftmeister

Copyright © Narrenzunft Aulendorf e.V.
Mitglied in der Vereinigung Schwäbisch-Alemannischer Narrenzünfte e.V. (VSAN)
Homepage: <http://www.narrenzunftaulendorf.de>
Mail: info@narrenzunftaulendorf.de